

Richtlinien über die familien- ergänzende Kinderbetreuung

der Einwohnergemeinde Böttstein

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Böttstein vom 22. November 2017 erlässt der Gemeinderat Böttstein folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Finanzen einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

2 Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers und über die Steuerveranlagung).

3 Mit dem Antrag wird dem zuständigen Bereich sowie der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

4 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der vollständige Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

5 Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

6 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

7 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 des Reglements.

2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

4 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

1 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

1 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.

§ 5 Auszahlung

1 Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Bei den Angeboten der Schulen Böttstein ist es auch möglich pro Semester abzurechnen, da die Abrechnung für die Randstundenbetreuung semesterweise erfolgen wird. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.

2 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

3 Ungerechtfertigte Auszahlungen können vom zuständigen Bereich zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Böttstein innert zwei Wochen nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten später als 2 Wochen nach der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

2 Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

3 Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

4 Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von Fr. 40.00 pro Betreuungstag bzw. Fr. 20.00 pro Betreuungshalbttag.

5 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.

6 Es werden maximal 232 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

7 Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 8 Leistungen

Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Morgenbetreuung früh exkl. Morgenessen (07.00-09.00), die Morgenbetreuung spät (11.00-12.00), die Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen (12.00-13.00), die Nachmittagsbetreuung exkl. Hausaufgabenbetreuung und exkl. Abendessen (13.00-18.00). Es wird eine periodische Überprüfung der Angebote erfolgen und bei Bedarf werden die Angebote durch den Gemeinderat angepasst.

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 2.

2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.

3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

IV. Tagesfamilien

§ 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

1 Die Einwohnergemeinde Böttstein kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

2 Beiträge der Gemeinde Böttstein werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden per Schuljahr 2018/19 in Kraft gesetzt.

Böttstein, 15. März 2018

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Gemeindeammann



Patrick Gosteli

Gemeindeschreiberin



Claudia Hess